Carl-Gittermann-Realschule Esens

Walpurgisstraße 9
26427 Esens
Tel: 04971/947720
Fax: 04971/947729
info@rs.esens.de

Schüleraufnahmebogen

Die nachfolgenden Angaben werden gemäß der aktuell gültigen Datenschutzverordnungen und die Fragen zum Zusammenleben der Elternteile gemäß der aktuellen Rechtssprechung und des BGB erhoben. Die Speicherung der Daten erfolgt elektronisch und in Akten. Die weitere Datenverarbeitung richtet sich nach den Vorschriften des Schulgesetztes NDS sowie den gegebenenfalls ergänzenden Bestimmungen der Datenschutzverordnung Schule. Sie haben gemäß Schulgesetz NDS ein Recht auf unentgeltliche Auskunft und Akteneinsicht.

Nur von der Schule auszufüllen: Aufnahme im Schuljahr 2023/24 zum _____ in Klasse _____	Hauptbuch-Nr.:

1. Angaben zur Schülerin/zum Schüler

Name:		Vorname/n:	❑ männlich ❑ weiblich
Straße:		PLZ, Ort:	
Geburtsdatum, Geburtsort:		Konfession:	
Krankenkasse:		Masernschutz: **(Impfpass vorlegen!)**	❑ Ja ❑ Nein
Staatsangehörigkeit:	Geburtsland:	Sprache in der Familie:	
Buskind:		Einstiegshaltestelle:	
❑ Nein ❑ Ja, ⇨			
Festgestellte, für den Schulbesuch bedeutsame Erkrankungen/Behinderungen:			
❑ Nein ❑ Ja (Falls ja, bitte Anlage 2 ausfüllen oder Rücksprache nehmen)			

2. Angaben zur Vorbildung

Einschulungsort:	Einschulungsjahr:
Wurde eine Klasse wiederholt?	
❑ Ja, Klasse: _____ ❑ Nein	
Zuletzt besuchte Schule:	Klasse:

3. Angaben zu den Personensorgeberechtigten

	Personensorgeberechtiger 1	Personensorgeberechtigter 2
Name, Vorname:		
Straße, Haus-Nr.:		
PLZ Wohnort:		
Geburtsland, Datum des Zuzuges		
Telefon:		
Telefon dienstlich:		
Mobiltelefon:		
EMAIL Adresse:		

Hinweise an die Personensorgeberechtigten zur Datenweitergabe:

Das Sorgerecht ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Es unterscheidet verschiedene Gruppen von Sorgeberechtigten. Die häufigsten Konstellationen – mit Konsequenzen für die Befugnis, Daten des Kindes an diese Personen weiterzugeben- sind:

- Verheiratet zusammenlebende Eltern: Gemeinsames Sorgerecht (§ 1626 BGB) = Mitteilung von Daten an beide Eltern grundsätzlich zulässig
- Getrennt lebende Eltern: Grundsätzlich gemeinsames Sorgerecht, es sei denn, gerichtlich ist etwas anderes geregelt (§ 1671 BGB) = Mitteilung grundsätzlich an beide Elternteile zulässig, aber bei gerichtlich anders lautender Entscheidung: Übermittlung nur an den festgelegten Sorgeberechtigten
- Lebensgemeinschaften: Unverheiratete Partner mit gemeinsamen Kindern (§ 1626a BGB): Gemeinsames Sorgerecht bei der Abgabe einer Sorgerechtserklärung der Eltern: Übermittlung an beide Elternteile, ansonsten nur an die Mutter

Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach § 1687 BGB der Sorgeberechtigte, bei dem sich das Kind aufhält, für alle alltäglichen Angelegenheiten entscheidungsbefugt und informationsberechtigt ist. Der andere Elternteil ist seitens der Schule nur in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung zu beteiligen. Darunter fallen wichtige schulische Angelegenheiten wie: Anmeldung, Nichtversetzung, Nichtzulassung oder das Nichtbestehen einer Abschlussprüfung, den vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht über eine Woche hinaus, Entlassung von der Schule oder deren Androhung, Verweisung von allen öffentlichen Schulen oder deren Androhung und sonstige schwerwiegende Sachverhalte, die das Schulverhältnis wesentlich beeinträchtigen.

Daher

Bei **Alleinerziehenden**: Haben Sie das alleinige Sorgerecht?		
❑ Ja ❑ Nein	Gerichtsurteil/Negativbescheinigung des Jugendamtes vom _____	Bitte zur Anmeldung mitbringen!
Bei **Lebensgemeinschaften**: Haben die Eltern eine Sorgerechtserklärung abgegeben?		
❑ Ja ❑ Nein	Bei „Nein": Ich bin damit einverstanden, dass auch der leibliche Kindesvater bzw. die Kindsmutter über die schulischen Leistungen unseres Kindes informiert wird.	Unterschrift der Mutter/des Vaters: ✗

4. Einwilligungserklärungen

(Alle Einwilligungserklärungen können jederzeit widerrufen werden)

Einwilligung zur Einholung von Auskünften:
Zur Erleichterung des Schulbetriebes kann es erforderlich sein, Auskünfte beim Gesundheitsamt, Kindergärten, vorschulische Einrichtungen oder Grundschulen einzuholen. Dazu benötigen wir Ihr Einverständnis und bitten daher um Ihre Einwilligung. ❑ **einverstanden** ❑ **nicht einverstanden**
Einwilligung zur Darstellung von Bildern auf der Schulhomepage:
Unsere Schule hat eine eigene Homepage, für deren Gestaltung die Schulleitung verantwortlich ist. Auf dieser Homepage möchten wir die Aktivitäten unserer Schule repräsentieren. Dabei ist es möglich, dass Bilder Ihres Kindes (z.B. auf Gruppenfotos, keine Einzelporträts, ohne Namensnennung) auf der Homepage abgebildet werden. ❑ **einverstanden** ❑ **nicht einverstanden**

Einwilligung zur Weitergabe einer Klassenliste:
Zur Erleichterung des Schulbetriebes wäre es hilfreich, wenn in jeder Klasse eine Telefonliste erstellt würde, um notfalls mittels Telefonkette/Email-Verteiler bestimmte Informationen zwischen Eltern/volljährigen Schülern/Schülerinnen weiterzugeben. Für die Weitergabe einer solchen Liste an alle Eltern der klassenangehörigen SchülerInnen, die Name, Vornamen des Schülers/der Schülerin und die Telefonnummer/Emailadresse enthält, benötigen wir Ihr Einverständnis. ❑ **einverstanden** ❑ **nicht einverstanden**
Einwilligung zur Übermittlung an die Klassenpflegschaften:
Die Klassenpflegschaften (Eltervertreter) erhalten auf deren Wunsch von der Schule zur Durchführung ihrer Aufgaben Ihre Namen und Adressdaten nur, wenn Sie hierzu Ihre schriftliche Einwilligung erteilen. Zur Verfahrenserleichterung bitten wir Sie an dieser Stelle um Ihre Einwilligung. ❑ **einverstanden** ❑ **nicht einverstanden**

5. Wünsche (z.B. zur Klassenbildung)

6. Lernmittelausleihe

Teilnahme an der Lernmittelausleihe		
❑ **ja** ❑ **nein**		
❑ **Vollzahler**	❑ **80 %- Zahler (mehr als 3 schulpflichtige Kinder)**	❑ **Nullzahler (Leistungsbescheid)**

Wir verpflichten uns / Ich verpflichte mich, alle für die Schulen relevanten Änderungen u m g e h e n d der Schule mitzuteilen.	
✕ Unterschrift Personensorgeberechtigter 1	✕ Unterschrift Personensorgeberechtigter 2

Carl-Gittermann-Realschule Esens

ANLAGE 2

Aufnahme für das Schuljahr 2023/2024

Name der Schülerin/ des Schülers _____

Festgestellte, für den Schulbereich bedeutsame Erkrankungen/Behinderungen:
(ggf. ärztliche Bescheinigung/Stellungnahmen/Verordnungen vorlegen)

Angaben zu notwendigen Maßnahmen (Medikamentierung o.ä.)

Berechtigte Personen zur Ergreifung o.a. Maßnahmen:

Name, Adresse, Telefonnummer des betreuenden Arztes:

Im Notfall alternativ zu den Erziehungsberechtigten zu benachrichtigen:

Berechtigte Person	Name, Vorname	Telefonnummer

Esens, den _____

_____
Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Informationen über die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln

An unserer Schule können die meisten Lernmittel gegen Zahlung eines Entgelts ausgeliehen werden. Die Ausgestaltung des Ausleihverfahrens richtet sich nach den Bestimmungen des Runderlasses des Kultusministers vom 1. Januar 2013 und den Beschlüssen der Gesamtkonferenz. Die Teilnahme an dem Ausleihverfahren ist freiwillig und kann für jedes Schuljahr neu entschieden werden. Falls Sie nicht teilnehmen möchten, müssen Sie alle Lernmittel für Ihr Kind selbst kaufen.

Welche Lernmittel Sie im kommenden Schuljahr ausleihen können, ist aus der beigefügten Liste ersichtlich, dabei werden schon benutzte, aber auch neue Lernmittel ausgeliehen. Der Liste können Sie die aktuellen Ladenpreise entnehmen. Die Gesamtkonferenz unserer Schule hat entschieden, einen einheitlichen gemittelten Betrag in Höhe von 60,-- € pro Jahrgang für die Ausleihe zu erheben, der ermäßigte Betrag für Familien mit drei oder mehr schulpflichtigen Kindern beträgt 48,-- €. Der Schulelternrat hat dieses Verfahren geprüft und allen Regelungen zugestimmt. Sie können in Ruhe vergleichen und dann entscheiden, ob Sie von dem Angebot Gebrauch machen wollen. Welche Lernmittel von Ihnen in jedem Fall zu beschaffen sind, ist auf der Liste ebenfalls angegeben.

Dem Anmeldeformular ist zu entnehmen, welcher Personenkreis von der Zahlung des Entgeltes ganz befreit ist. Wir bitten Sie, in diesem Fall entsprechende Leistungsbescheide oder Bescheinigungen des Leistungsträgers zur Anmeldung vorzulegen.

Bringen Sie bitte das beiliegende Formular „Anmeldung zu der entgeltlichen Ausleihe von Lernmitteln“ **ausgefüllt und unterschrieben** bei der Anmeldung Ihres Kindes zur Realschule mit. Mit der fristgerechten Zahlung des Entgelts kommt ein Leihvertrag zustande. Die nachfolgenden Bedingungen sind Bestandteil des Vertrages:

- Das Entgelt wird per Lastschriftverfahren **Anfang Juni 2023** von Ihrem angegebenen Konto abgebucht. Dabei kann es zu Rücklastschriften kommen, wenn das Konto keine Deckung aufweist. In diesem Fall kann die Schule leider keine Bücher an die Kinder der betroffenen Erziehungsberechtigten ausgeben. Die Bücher müssen dann auf eigene Kosten angeschafft werden. Außerdem werden für nicht eingelöste oder wegen Widerspruch zurückgegebene Lastschriften, die angefallenen Rücklastschriftgebühren von Ihrem Konto abgebucht. Für diesen Fall gilt auch hier die erteilte Abbuchungsermächtigung.

-Die über das Ausleihverfahren angebotenen Lernmittel werden von der Schule an die Schülerinnen und Schüler gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt.

-Nach Erhalt der Lernmittel sind diese auf Vorschäden zu überprüfen. Falls Vorschäden festgestellt werden, müssen diese von Ihnen auf der Rückseite des Leihscheines vermerkt werden.

-Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die ausgeliehenen Lernmittel pfleglich behandelt und zu dem von der Schule festgesetzten Zeitpunkt in einem unbeschädigten Zustand zurückgegeben werden.

-Falls die Lernmittel beschädigt oder nicht fristgerecht zurückgegeben werden, so dass eine weitere Ausleihe nicht möglich ist, sind die Erziehungsberechtigten zum Ersatz des Schadens in Höhe des Zeitwertes der jeweiligen Lernmittel verpflichtet.

Telefon: 04971 / 947720 – Telefax: 04971 / 947729

info@rs.esens.de

Carl-Gittermann-Realschule Esens

Anmeldung zu der entgeltlichen Ausleihe von Lernmitteln

Als Erziehungsberechtigte oder als Erziehungsberechtigter der Schülerin oder des Schülers

Name, Vorname:	Klasse :

melde ich mich hiermit bei der Carl-Gittermann-Realschule Esens verbindlich zur entgeltlichen Ausleihe von Lernmitteln im Schuljahr 2023/24 an.

Der Leihvertrag kommt mit der fristgerechten Zahlung des Entgelts (60,-- € oder bei Ermäßigung 48,-- €) zustande.
Die nachfolgenden Bedingungen sind Bestandteil des Vertrages:

☐ Die „Informationen über die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln" habe ich zur Kenntnis genommen.

_____, den _____ _____
(Unterschrift)

Ich bin leistungsberechtigt nach dem

☐ SGB 2. Buch: **Grundsicherung für Arbeit Suchende**
☐ SGB 12. Buch: **Sozialhilfe**
☐ Bundeskindergeldgesetz: **Kinderzuschlag**
☐ SGB 8. Buch: **Heim- und Pflegekinder**
☐ **Asylbewerberleistungsgesetz**
☐ **Wohngeldgesetz**

Damit bin ich im Schuljahr 2023/24 von der Zahlung des Entgelts für die Ausleihe befreit. Der Nachweis ist gleichzeitig mit der Abgabe dieses Antrages zu erbringen. **Bitte den Leistungsbescheid in Kopie beifügen!!**

☐ Ich bin erziehungsberechtigt für DREI oder mehr schulpflichtige Kinder und beantrage eine Ermäßigung des Entgelts für die Ausleihe. **Bitte die Schulbescheinigungen, Kopien der Schülerausweise, Busfahrkarten o.ä. beifügen – ohne Nachweis keine Ermäßigung möglich!!**

_____
Name, Vorname, Geburtsdatum und **Schule (im Schuljahr 2023/24)** des 1. weiteren Schulkindes

_____
Name, Vorname, Geburtsdatum und **Schule (im Schuljahr 2023/24)** des 2. weiteren Schulkindes

☐ Ich nehme an dem Ausleihverfahren **nicht** teil.

BITTE RÜCKSEITE BEACHTEN!

SEPA-Lastschriftmandat

Zahlungsempfänger: Carl-Gittermann-Realschule Esens, Walpurgisstraße 9, 26427 Esens
Gläubiger-Identifikationsnummer: **DE44ZZZ00001091009**

Mandatsreferenz: (von der Schule einzutragen)

Ich/Wir ermächtige(n) die Carl-Gittermann-Realschule Esens Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von der Carl-Gittermann-Realschule Esens auf mein/unser Konto gezogene Lastschrift für das von mir/uns zu entrichtende Entgelt für die Lernmittelausleihe im Schuljahr 2023/24 einzulösen.

Kontoinhaber: _____

Straße: _____

Wohnort: _____

Kreditinstitut: _____

BIC: _____

IBAN: _____

_____, den _____ _____
(Unterschrift)

- Das Entgelt wird **Anfang Juni 2023** von Ihrem Konto eingezogen. Wenn die Lastschrift mangels Kontodeckung o.ä. nicht eingelöst wird, müssen alle Lernmittel rechtzeitig auf eigene Kosten beschafft werden. Außerdem werden für nicht eingelöste oder wegen Widerspruch zurückgegebene Lastschriften, die angefallenen Rücklastschriftgebühren von Ihrem Konto abgebucht. Für diesen Fall gilt auch hier die erteilte Abbuchungsermächtigung.

- Die über das Ausleihverfahren angebotenen Lernmittel werden von der Schule am ersten Schultag an die Schüler(innen) gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt.

- Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die ausgeliehenen Lernmittel pfleglich behandelt und zu dem von der Schule festgesetzten Zeitpunkt in einem unbeschädigten Zustand zurückgegeben werden.

- Falls die Lernmittel beschädigt oder nicht fristgerecht zurückgegeben werden, so dass eine weitere Ausleihe nicht möglich ist, sind die Erziehungsberechtigten zum Ersatz des Schadens in Höhe des Zeitwertes der jeweiligen Lernmittel verpflichtet.

Carl-Gittermann-Realschule Esens

Lernmittel und Unterrichtsmaterialien Schuljahr 2023 / 2024 Jahrgang 5

1. Liste der für die entgeltliche Ausleihe vorgesehenen Lernmittel
Die hier aufgeführten Bücher werden nur als Ganzes ausgeliehen.
Eine Ausleihe von einzelnen Büchern ist nicht möglich.

Fach	Titel	Verlag	Bestellnummer	Preis	Leihgebühr
Mathematik	Sekundo 5	Westermann	978-3-14-124191-4	23,95 €	
Deutsch	P.A.U.L.D. 5	Schöningh	978-3-14-028100-3	31,95 €	
Englisch	Red Line 1	Klett	978-3-12-548921-9	23,95 €	
Erdkunde	Durchblick Erdkunde (5/6)	Westermann	978-3-14-114080-4	30,95 €	
Geschichte	Zeitreise 5/6	Klett	978-3-12-454070-6	26,95 €	
Biologie	Erlebnis 1 Biologie	Westermann	978-3-14-117030-6	26,50 €	
Physik / Chemie	Prisma Physik/Chemie 1	Klett	978-3-12-068780-1	38,95 €	
				203,20 €	60,00 €

2. Nicht im Ausleihverfahren
Die folgenden Bücher können nicht ausgeliehen werden.
Sie müssen von den Erziehungsberechtigten angeschafft werden.

Erdkunde	Atlas: "Heimat und Welt"	Westermann	978-3-14-100266-9	21,50 €
Deutsch	Wörterbuch: Von Wort zu Wort	Cornelsen	978-3-06-060029-8	15,25 €
Englisch	Red Line 1, Workbook mit Audios	Klett	978-3-12-548931-8	10,75 €
	oder			
	Red Line 1, Workbook mit Audios u. interaktiven Übungen*	Klett	978-3-12-549731-3	17,75 €
Mathematik	Sekundo 5 Arbeitsheft **oder** Sekundo 5 Arbeitsheft mit interaktiven Übungen *	Westermann	978-3-14-124193-8 978-3-14-145173-3	9,25€ 14,25 €

* Die interaktiven Übungen werden im Unterricht nicht eingesetzt. Sie sind zusätzliche Übungen für Zuhause.

3. Weitere notwendige Unterrichtsmaterialien:
Zu Beginn des neuen Schuljahres teilen die Fachlehrer den Schülern mit, welche Unterrichtsmaterialien (z.B. Schnellhefter, Schreibhefte, Rechenhefte, Schreibblöcke, Stifte, ...) in den einzelnen Fächern benötigt werden.

4. Alle Schüler erhalten einen Schulplaner! Ein Hausaufgabenheft muss nicht angeschafft werden!

Telefon: 04971 / 947720 – Telefax: 04971 / 947729
info@rs.esens.de

Vor- und Zuname des Schülers

Klasse

Hiermit bestätige ich,

- von der Schulordnung
- vom Raucherpräventionskonzept
- von der Busordnung für Fahrschülerinnen und –schüler
- vom RdErl. des MK vom 27.10.2021 „Verbot des Mitbringens von Waffen“

und

- vom Merkblatt „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte nach § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz“

Kenntnis genommen zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Carl-Gittermann-Realschule Esens

Schulordnung

Präambel

Überall, wo Menschen verantwortungsvoll zusammen leben und arbeiten, ist eine Ordnung mit verbindlichen Regeln notwendig. Für uns ist das die **Schulordnung**.

Da die Schule die Aufgabe hat Schülerinnen und Schüler zu unterrichten und zu erziehen, stehen bei unserer Schulordnung die Leitideen **Bildung** und **Erziehung** im Vordergrund.

Aus den aufgeführten Pflichten ergeben sich Rechte anderer Menschen, auf die sie einen Anspruch haben. Sie sind die Grundvoraussetzung dafür, dass wir uns in der Schule wohlfühlen und erfolgreich zusammenarbeiten können. Rücksichtsvolles Verhalten und freundlicher Umgang kennzeichnen das Miteinander aller Gruppen (Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, Erziehungsberechtigte, Sekretärin, Schulassistent, Hausmeister und Raumpflegerinnen) in unserer Schule und bilden die Grundvoraussetzung für einen harmonischen Schulalltag.

Unsere Schulordnung ist eine Vereinbarung zwischen den Schülerinnen und Schülern und deren Erziehungsberechtigten sowie allen, die an der Realschule arbeiten. Ihre Gültigkeit wird in regelmäßigen Abständen überprüft.

Die Schulordnung gilt über den Schulunterricht hinaus auch bei Veranstaltungen, die von der Schule verantwortet werden.

Schülerinnen und Schüler unserer Schule sowie deren Erziehungsberechtigte erkennen die Schulordnung mit ihrer Unterschrift an.

Die Schulordnung wurde von der Gesamtkonferenz am 20.12.2006 beschlossen.
Die letzte Änderung erfolgte per Umlaufbescheid am 10.03.2021.

gez. Vorsitzender des Schulelternrates

gez. Schülersprecher

gez. Schulleiter

Telefon: 04971 / 947720 – Telefax: 04971 / 947729
info@rs.esens.de

Unterrichtszeiten		Geschäftszeiten	
1. Stunde:	8.00 Uhr - 8.45 Uhr	Verwaltung:	7.30 - 13.00 Uhr
2. Stunde:	8.45 Uhr - 9.35 Uhr		
PAUSE:	9.35 Uhr - 9.55 Uhr	Schulleitung:	7.30 - 13.15 Uhr
3. Stunde:	9.55 Uhr - 10.35 Uhr		
4. Stunde:	10.35 Uhr - 11.20 Uhr	Schulassistent:	7.30 - 15.30 Uhr
PAUSE:	11.20 Uhr - 11.40 Uhr		
5. Stunde:	11.40 Uhr - 12.25 Uhr	Hausmeister:	7.00 - 9.30 Uhr
PAUSE:	12.25 Uhr - 12.30 Uhr		10.00 - 12.00 Uhr
6. Stunde:	12.30 Uhr - 13.15 Uhr		13.30 - 15.30 Uhr
PAUSE:	13.15 Uhr - 14.00 Uhr		
7. Stunde	14.00 Uhr - 14.45.Uhr		
8.Stunde	14.45. Uhr - 15.30 Uhr		

I. Allgemeine Regelungen

- Wir respektieren uns gegenseitig, nehmen aufeinander Rücksicht und gehen freundlich miteinander um.
- Wir achten alle darauf, dass die Unterrichtsarbeit und das Pausengeschehen möglichst ohne Störungen verlaufen.
- Wir wissen, dass Handys und Musikspielgeräte (MP3-Player o. ä.) nicht erwünscht sind. Wir benutzen sie in der Schule nicht. Sie sind ausgeschaltet.
  Dringend notwendige Telefonate mit dem Handy können nach Meldung im Sekretariat oder bei einer aufsichtsführenden Lehrkraft im Vorraum des Sekretariats geführt werden.
- Energy-Drinks dürfen sowohl in der Schule als auch auf Schulveranstaltungen (z.B. Klassenfahrten) nicht mitgebracht und verzehrt werden.
- Gäste melden sich bitte im Sekretariat an.
- Wir verlassen das Schulgelände, wenn der Unterricht beendet ist. Fahrschüler gehen direkt zur Bushaltestelle.
- Wir tragen in der Schule angemessene Kleidung.
- Wenn wir krank sind, meldet uns ein Erziehungsberechtigter am ersten Tag telefonisch in der Schule ab. Wenn wir wieder in die Schule kommen, geben wir eine schriftliche Entschuldigung der Erziehungsberechtigten beim Klassenlehrer ab. Wenn wir aus anderen Gründen nicht zur Schule kommen können (z. B. Arztbesuch), informieren die Erziehungsberechtigten vorher den Klassenlehrer.
- Wir sind für unser Eigentum (einschließlich der ausgeliehenen Lernmittel) selber verantwortlich.
- Sollte es einmal zu einer Beschädigung von anderem Eigentum oder schulischen Einrichtungen kommen, melden wir dieses sofort und bemühen uns um eine Regulierung.
- Unsere Fahrräder sind nur versichert, wenn wir unseren Anspruch auf eine Busfahrkarte nicht wahrnehmen oder der Schulweg länger als 1.000 m ist. Wir wissen, dass die Benutzung motorbetriebener Fahrzeuge auf eigene Gefahr geschieht. Beschädigungen und Diebstahl werden nicht ersetzt! Wir stellen unsere Fahrzeuge abgeschlossen in den dafür vorgesehenen Bereichen ab.
- Wir fahren nicht mit dem Fahrrad / Moped oder dem Skateboard auf dem Schulhof.
- Wir unterstützen die getrennte Müllsortierung und versuchen Energie und Wasser zu sparen.
- Wir denken daran, dass Rauchen, Drogen, Alkohol, Waffen, Feuerwerkskörper, Laserpointer sowie das Schneeballwerfen in der Schule und auf dem Schulgelände wegen der damit verbundenen Gefahren nicht erlaubt sind.
- Wir melden Unfälle, die auf dem Schulweg, auf dem Schulgelände oder bei sonstigen Schulveranstaltungen passieren, sofort im Sekretariat, einem Lehrer oder Mitarbeiter.
- Bei Feueralarm halten wir uns an den Alarmplan, der in jeder Klasse aushängt.

II. Unterricht

Dies sind Regeln für einen erfolgreichen Unterricht, bei dem Schüler und Lehrer gemeinsam zu einem guten Lern- und Arbeitsklima beitragen:

- Wir gehen hilfsbereit, fair, höflich und rücksichtsvoll miteinander um und verhalten uns so, dass wir andere nicht am Lernen hindern.
- Vor Unterrichtsbeginn halten wir uns auf dem Schulhof oder in der Pausenhalle auf. Um 7.55 Uhr (Vorgong) gehen wir zu unseren Klassenräumen.
- Wir lassen alle persönlichen elektronischen Geräte, auch das Handy und Smartwatches, ausgeschaltet in unseren Schultaschen.
- Das Anfertigen und/oder Veröffentlichen von Audio- und/oder Videomitschnitten/Screenshots sind sowohl im Unterricht als auch in Video- oder Audiokonferenzen verboten. Die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten werden respektiert.
- Im Übrigen gelten auch im Distanzlernen die Regeln von Respekt, Fairness und Höflichkeit, die wir im persönlichen Umgang an unserer Schule beachten.
- Wir haben Unterrichtsmaterialien und Hausaufgaben dabei und legen sie vor dem jeweiligen Unterricht bereit.
- Wir verzichten im Unterricht auf das Kaugummi.
- Wir essen und trinken im Unterricht nicht.
- Wir tragen im Unterricht keine Jacken und Kopfbedeckungen. Diese nehmen wir auch nicht mit in den Klassenraum.
- Wir sind für Sauberkeit und Ordnung an unserem Platz verantwortlich. Andere Lerngruppen (Wahlpflichtkurse) halten sich ebenfalls an diese Regelung.
- Wir richten für die Aufgaben in der Klasse und in den Wahlpflichtkursen Dienste ein (Tafel-, Ordnungs- und Mediendienst). Wir fühlen uns für die Einhaltung dieser Dienste verantwortlich.
- Wir achten darauf, dass nach dem Verlassen des Raumes die Lichter ausgeschaltet und die Fenster und Türen geschlossen sind. Wir lüften in den Pausen. Am Ende unserer letzten Stunde stellen wir die Stühle hoch und achten darauf, dass die Sonnenjalousien hochgefahren werden.
- Wir gehen sorgfältig mit Inventar, Material und dem Eigentum anderer Schüler um.
- Wir packen unsere Unterrichtsmaterialien erst dann ein, wenn der Lehrer den Unterricht beendet hat.
- Der Klassensprecher meldet sich im Sekretariat, wenn 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch kein Lehrer in der Klasse ist.

III. Pausen / Freie Zeiten

- Wir halten die Unterrichts- und Pausenzeiten ein und begeben uns mit dem Klingelzeichen unverzüglich in unsere Unterrichtsräume.
- Wir nutzen die 5-Minuten-Pause nur zum Wechsel des Raumes. Ansonsten bleiben wir im Klassenraum, bereiten uns auf die 6. Stunde vor und legen die benötigten Materialien bereit.
- Nach Schluss der 2.und 4. Stunde verlassen wir vor dem Lehrer den Unterrichtsraum und begeben uns in den Pausenbereich. Die Unterrichtsräume werden verschlossen.
- Wenn wir in der Küche, dem Biologie- oder Physik-/Chemieraum Unterricht haben, warten wir in der Pausenhalle und gehen mit unserem Fachlehrer zum Unterrichtsraum. Unsere Taschen legen wir während der Pause in der Pausenhalle ab.
- Wir können Pausenaktivitäten auf dem Schulhof durchführen. Wir spielen nur auf den freigegebenen Flächen mit leichten Bällen.
- Wir halten uns nicht im Bereich der Fahrradständer und nur im gekennzeichneten Schulbereich auf.
- Wir denken daran, dass Frischluft in den großen Pausen gut tut und gehen möglichst hinaus.
- Wir verhalten uns im Schulgebäude ruhig und rennen nicht.
- Wir halten uns nicht unnötig in den Toilettenräumen oder auf den Treppen und Fluren auf.
- Wir verlassen das Schulgelände nur mit besonderer Erlaubnis einer Lehrkraft.
- Wir melden uns in der Regel beim Klassenlehrer, ansonsten bei einem anderen Fachlehrer der Klasse ab, wenn wir aus Krankheitsgründen die Schule verlassen.
- Wir halten das Schulgebäude sowie das Schulgelände sauber und entlasten so unseren Ordnungsdienst, den jede Klasse im wöchentlichen Wechsel durchführen muss.
- Wir sind eine rauchfreie Schule. Niemand, der diese Schule besucht oder hier arbeitet, raucht im Schulgebäude und auf dem Schulgelände.
- Wir folgen den Anweisungen der aufsichtsführenden Lehrkräfte.

IV. Verstöße gegen die Schulordnung

Wer gegen unsere gemeinschaftlich beschlossene Schulordnung verstößt und so die Schulgemeinschaft stört, muss je nach Schwere des Verstoßes mit erzieherischen Maßnahmen oder Ordnungsmaßnahmen rechnen.

Carl-Gittermann-Realschule Esens

An alle
Erziehungsberechtigten

Esens, 10.03.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Eltern,

wie alle Schulen in Niedersachsen ist auch unsere Schule eine rauchfreie Einrichtung.

Das Rauchen in der Schule, auf dem Schulgelände und bei allen Schulveranstaltungen ist verboten.

Hierzu hat die Gesamtkonferenz am 20.12.2006 mit Zustimmung der Eltern- und Schülervertreter ein Raucherpräventionskonzept beschlossen, nach dem u. a. projektartig mindestens einmal im Schuljahr das Thema Rauchen altersgemäß behandelt werden soll.

Da leider immer noch Schülerinnen und Schüler gegen das Rauchverbot verstoßen, wurde auch der umseitig abgedruckte Maßnahmenkatalog beschlossen, der in Zukunft Anwendung finden wird.

Begleitend werden in unregelmäßigen Abständen Pausenaufsichten unter Einsatz aller Lehrerinnen und Lehrer durchgeführt, die sich über das eigentliche Schulgelände hinaus auch in anliegende Bereiche erstrecken.

Wir bitten Sie den Maßnahmenkatalog zur Kenntnis zu nehmen und dieses auf dem unteren Abschnitt zu bestätigen. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie die schulischen Bemühungen um die Gesundheitserziehung Ihrer Kinder auch von Ihrer Seite intensiv begleiten würden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

(J.Gebbeken)
Schulleiter

Maßnahmen zum Umgang mit Schülerinnen und Schülern, die schulische Regeln zum Rauchen verletzen

Die Carl-Gittermann-Realschule ist eine rauchfreie Schule. Das bedeutet, dass niemand, der sich in der Schule oder auf dem Schulgelände aufhält, hier rauchen darf. Wenn eine Schülerin oder ein Schüler entgegen dieser Regel angetroffen wird, liegt ein Regelverstoß vor, mit dem folgendermaßen umgegangen wird:

1. Regelverstoß

Der Regelverstoß wird in die Schülerakte und eine spezielle Raucherakte eingetragen. Der Klassenlehrer führt ein Gespräch und informiert die Eltern. Die Schülerin / Der Schüler leistet unter Aufsicht Ordnungsdienst.

2. Regelverstoß

Der Schüler / Die Schülerin fertigt innerhalb eines Tages einen ausführlichen Raucherlebenslauf an und lässt ihn von den Eltern unterschreiben. Diese DIN-A4-Seite wird in der Schülerakte abgeheftet. Der Schüler / Die Schülerin leistet unter Aufsicht Ordnungsdienst.

3. Regelverstoß

Die Eltern werden schriftlich über den dritten Vorfall informiert. Der von den Eltern unterschriebene Brief wird ebenfalls abgeheftet. Der Schüler / Die Schülerin leistet unter Aufsicht Ordnungsdienst und erfüllt eine zusätzliche gemeinnützige Aufgabe.

4. Regelverstoß

Auf Beschluss der Klassenkonferenz wird der Regelverstoß im Zeugnis vermerkt.

5. Regelverstoß

Beim 5. Regelverstoß wird eine Klassenkonferenz einberufen, die weitere Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen, z. B. die Beurlaubung vom Unterricht, Androhung eines Schulverweises, beschließen kann.

Weitere Regelverstöße

ziehen weitere Klassenkonferenzen nach sich, die weitergehende Ordnungsmaßnahmen bis hin zum Verweis von der Schule aussprechen können.

Bei Nichteinhaltung bzw. Nichterfüllung der Punkte 2 und 3 kann sofort Punkt 4 in Kraft treten.

Busordnung
für Fahrschülerinnen und –schüler

Diese Busordnung wurde vom Kreiselternrat erstellt. Änderungswünsche bitte über die Mitglieder des KER einbringen.

Um einen möglichst reibungslosen und konfliktfreien Transport durch Schulbusse zu gewährleisten, sind folgende – eigentlich selbstverständliche – Punkte unbedingt zu berücksichtigen und einzuhalten:

1. Im und am Schulbus ist besonders rücksichtsvolles Verhalten angesagt:
   a) Beim Ein- und Aussteigen darf nicht gedrängelt oder geschubst werden. Aufstellen erleichtert das Einsteigen.
   b) Körperliche Auseinandersetzungen sind zu unterlassen, es darf nicht über Sitzplätze geklettert und mit Gegenständen geworfen werden.
   c) Während der Fahrt sollen keine Sitzplätze gewechselt werden, ein Wandern durch den Bus ist zu unterlassen.
   d) Das Hantieren am Busmobiliar und am Fahrzeug (mit spitzen Gegenständen, Werkzeugen und offenem Feuer) ist – nicht nur aus Sicherheitsgründen – **strengstens untersagt.**
   e) Es ist darauf zu achten, dass die Busse im Fahrgastraum nicht beschmutzt werden.
   f) Die vorhandenen Sitzplätze (auch im hinteren Bereich) sind sofort einzunehmen.

2. Die Sitzplätze im Bus sollen von Schülern nicht von Taschen besetzt werden. Es gibt kein Anrecht älterer Schüler gegenüber jüngeren Schülern, Sitzplätze zu belegen. Im Linienverkehr sind Fahrgäste zuvorkommend zu behandeln.

3. Stehende Schülerinnen und Schüler dürfen sich während der Fahrt nicht auf Trittstufen der Ein- und Ausstiege sowie auf der freien Fläche neben dem Fahrersitz aufhalten.

4. Den Anweisungen des Busfahrers / der Busfahrerin sowie der Aufsichtskräfte, insbesondere bezogen auf die vorgenannten Punkte, ist unbedingt Folge zu leisten. Verstöße gegen diese Busordnung können vom Busfahrer bzw. der Busfahrerin geahndet werden, indem die Fahrkarte eingezogen wird. Ist dies der Fall, gibt der Fahrer eine Erklärung an seinen Unternehmer ab. Dieser informiert die betroffene Schule und den Landkreis, die Schulleitung informiert dann die Eltern. Je nach Tragweite des gemeldeten Vorfalls wird von der Schule über Maßnahmen vom Verweis bis hin zum Entzug der Busfahrkarte und damit zum längeren Ausschluss von der Schülerbeförderung entschieden. Die Pflicht zum Schulbesuch bleibt davon unberührt.

5. Beim Einstieg ist der Fahrausweis bereitzuhalten und dem Fahrpersonal unaufgefordert zu zeigen. Vergessene Fahrkarten sind dem Fahrpersonal unter Angabe der Schule und Klasse anzumelden. Verlorene Fahrausweise sind umgehend durch Ersatzkarten ersetzen zu lassen.

6. Abschlussbemerkung:
   Oft sind es nur wenige Schülerinnen und Schüler, die durch ihr Verhalten andere gefährden oder in Misskredit bringen. Verantwortungsbewusste Schülerinnen und Schüler wenden sich gegen das Fehlverhalten ihrer MitschülerInnen, aber auch gegen das der Busfahrer, indem sie einen zuständigen Ansprechpartner informieren. Das geschieht am besten über die eigene Schulleitung.

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

RdErl. d. MK v. 27. 10. 2021 — 36.3-81 704/03 —

— VORIS 22410 —

Bezug: RdErl. v. 6. 8. 2014 (Nds. MBl. S. 543, SVBl. S. 458), geändert durch RdErl. v. 26. 7. 2019 (Nds. MBl. S. 1158, SVBl. S. 518) – VORIS 22410 –

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.

2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laserpointer.

3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Soft-Air-Waffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse bis zu 0,5 Joule oder Spielzeugwaffen). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.

4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.

5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, Menschen zu verletzen oder für explosive Verbindungen verwendet zu werden.

6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.

7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Mitbringen der nach diesem RdErl. verbotenen Gegenständen ein Erziehungsmittel oder eine Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.

8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine Schule (in der Regel erster und fünfter Schuljahrgang sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.

9. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

Stempel der Einrichtung

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.
Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durch-gemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die **„Ausscheider"** bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit.** Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

- ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)
- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterieller Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)
- Keuchhusten (Pertussis)
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
- Krätze (Skabies)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium *Streptococcus pyogenes*
- Typhus oder Paratyphus
- Windpocken (Varizellen)
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

- Cholera-Bakterien
- Diphtherie-Bakterien
- EHEC-Bakterien
- Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
- Shigellenruhr-Bakterien

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterielle Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Typhus oder Paratyphus
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Carl-Gittermann-Realschule Esens

Liebe Erziehungsberechtigte,
liebe Schülerinnen und Schüler,

meine Labradorhündin **Lotta** und ich sind ein ausgebildetes und zertifiziertes **Schul- und Lernbegleithunde-Team**.
Da gehört es natürlich auch dazu, dass Lotta mich in den Unterricht begleitet.

Hunde im Unterricht haben einen positiven Einfluss auf Schülerinnen und Schüler, es werden u.a. soziale Kompetenzen, Selbstvertrauen sowie die Übernahme von Verantwortung und Fürsorge gefördert. Ebenso können dabei bestehende Ängste abgebaut werden und die Lernfreude gesteigert werden.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen natürlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A. Prinz, Realschulkonrektorin

Einverständniserklärung (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Name Schüler/in: _____ Klasse: _____

Ich / wir haben das Schreiben zum **Schulbegleithund** zur Kenntnis genommen.

Ich / wir sind mit der Anwesenheit des Schulbegleithundes O einverstanden
O nicht einverstanden

➔ Unser / mein Kind ist allergisch gegen Hunde(haare) O ja O nein
Falls ja:
Unser / mein Kind darf aber mit dem Hund in einem Raum sein. O ja O nein
Unser / mein Kind darf den Hund auch anfassen. O ja O nein
Unser / mein Kind darf nicht mit dem Hund in einem Raum sein. O ja O nein

➔ Unser / mein Kind hat Angst vor Hunden. O ja O nein

➔ Es dürfen im Rahmen des Unterrichtes Fotos / Filmaufnahmen von meinem / unserem Kind gemacht und veröffentlicht werden (z.B. Homepage der Schule, öffentliche Zeitung, Schülerzeitung, Jahrbuch, Schulungsmaßnahmen). O ja O nein

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Antrag auf Schülerbeförderung gemäß Richtlinie zur Ausgabe des Schüler- und Azubitickets (Jugendtickets) an Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen im Landkreis Wittmund.

LANDKREIS WITTMUND
Der Landrat

Name und Kontaktdaten der Verantwortlichen:

Landkreis Wittmund Der Landrat Am Markt 9 26409 Wittmund	Kontakt: Fachbereich Steuerung und Kreisentwicklung ÖPNV/Schülerbeförderung ☎ +49 4462 86-1152 oder 86-1146, 🖷 +49 4462 86-1142 E-Mail: schuelerbefoerderung@lk.wittmund.de

Angaben zum Antragssteller:

Name:	Vorname:
Geburtsdatum:	Schule:
Straße, Hausnummer:	Klasse:
PLZ, Wohnort:	Bushaltestelle (am Wohnort):
Email oder Telefon (für eventuelle Rückfragen):	

Beförderungsdauer: (voraussichtliche Schulzeit)

vom:	bis:

Zweck, Rechtsgrundlage und Speicherdauer der Datenerhebung:

Ihre personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der durch den Landkreis Wittmund erweiterten und auf freiwilliger Basis erfolgten Schülerbeförderung gemäß Richtlinie zur Ausgabe des Schüler- und Azubitickets (Jugendtickets) an Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen im Landkreis Wittmund verarbeitet. Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten werden nur für die Dauer der Schülerbeförderung gespeichert und zur Erstellung einer gültigen Fahrkarte an das zuständige Verkehrsunternehmen weitergegeben.

Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Behördliche Datenschutzbeauftragter des Landkreises Wittmund
Landkreis Wittmund
Am Markt 9
26409 Wittmund
datenschutz@lk.wittmund.de

Hinweis auf Ihre Rechte:

Auskunftsrecht: (Art. 15 EU-DSGVO): Sie haben das Recht auf Auskunft über Ihre hier verarbeitenden Daten und können dieses Recht per E-Mail unter landkreis@lk.wittmund.de oder postalisch unter Landkreis Wittmund, Datenschutz, Am Markt 9, 26409 Wittmund geltend machen.

Beschwerderecht: Sie haben das Recht sich an die Niedersächsische Aufsichtsbehörde für den Datenschutz / Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover, E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de zu wenden und dort das Recht auf Beschwerde geltend zu machen.

Hinweis auf Ihre Rechte als betroffene Person:

Recht auf Berichtigung oder Löschung (Art. 16 und Art. 17 EU-DSGVO)
Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 EU-DSGVO)
Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 EU-DSGVO)
Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 EU-DSGVO)

Ich versichere hiermit die Richtigkeit der gemachten Angaben. Gleichzeitig nehme ich zur Kenntnis, das die Ausgabe des Schüler- und Azubitickets (SAT) durch den Landkreis Wittmund eine freiwillige Leistung ist. Ein Rechts- oder Beförderungsanspruch ensteht durch den Erhalt nicht. Anspruchsvoraussetzungen finden sich in der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Wittmund, in der jeweils gültigen Fassung hinsichtlich der Schülerbeförderung gemäß § 114 NSchG.

Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)

SATZUNG

über die Schülerbeförderung im Landkreis Wittmund

Aufgrund der §§ 7 und 36 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. März 1999 (Nds. GVBl. S. 74) i. V. m. §114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 08.06.2010 (Nds. GVBl. Nr. 15/2010 S. 232), hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 14.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Anspruchsvoraussetzungen

1. Die im Gebiet des Landkreises wohnenden Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen und Kinder, die an besonderen Sprachfördermaßnahmen gem. § 54 a Abs. 2 NSchG teilnehmen, sowie Schülerinnen und Schüler i. S. von § 114 Abs. 1 Satz 2 NSchG

   1. der 1. bis 10. Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen,
   2. der 11. und 12. Schuljahrgänge der Schulen für Schülerinnen und Schüler mit geistigen Behinderungen,
   3. der Berufseinstiegsschule,
   4. der ersten Klasse von Berufsfachschulen, soweit die Schülerinnen und Schüler diese ohne Sekundarabschluss I – Realschulabschluss – besuchen,

   haben nach Maßgabe der vom Kreisausschuss zu beschließenden Einzugsbereichskarten Anspruch auf Beförderung zur Schule oder auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg.

2. Sicherheit des Schulweges, die örtlichen Besonderheiten, die Siedlungsstrukturen und die Verkehrsverbindungen sind bei der Aufstellung der Einzugsbereichskarten angemessen zu berücksichtigen. Dabei soll besonders für den Primarbereich eine sicherheitsbezogene Schülerbeförderung erreicht werden. Für die Abgrenzung von Rechtsansprüchen für die Beförderungspflicht werden folgende Entfernungen festgelegt:

   a) 3,5 km für Schüler des Primarbereiches
   b) 5,0 km für Schüler des Sekundarbereiches I
   c) 5,5 km für Schüler des Sekundarbereiches II

   Diese Entfernungen gelten auch beim Besuch eines Praktikumsbetriebes.

3. Die Vorschriften des § 114 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 und 4 NSchG bleiben unberührt.

4. Für den Weg zur nächsten Haltestelle eines vom Landkreis bestimmten Beförderungsmittels besteht der Anspruch nur, wenn der kürzeste Weg zwischen Wohnung des Schülers und der Haltestelle die im Absatz 2 Satz 3 genannten Entfernungen überschreitet oder für den gesamten Schulweg in einer Richtung bei einem Schüler des Primarbereiches mehr als 45 Minuten, bei einem Schüler der übrigen Bereiche mehr als 60 Minuten benötigt würden.

   Bei der Berechnung sind die planmäßigen Fahrzeiten der Verkehrsmittel und

bei einem Schüler des Primarbereiches	je 200 m Fußweg 3 Minuten
bei einem Schüler des Sekundarbereiches I	je 225 m Fußweg 3 Minuten
bei einem Schüler des Sekundarbereiches II	je 250 m Fußweg 3 Minuten

   anzusetzen.

5. In besonderen begründeten Ausnahmefällen übernimmt der Landkreis unabhängig von der in Absatz 2 genannten Entfernung die Schülerbeförderung bzw. die Erstattung der notwendigen Aufwendungen, wenn die Fußwegstrecke nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder ungeeignet ist. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr ist keine Gefahr im Sinne dieser Vorschrift.

6. Der Anspruch nach Abs. 1 und 4 besteht nur bei einem Besuch der nach dem Lehr- und Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen.

§ 2
Beförderungsart und notwendige Aufwendungen

1. Der Landkreis entscheidet über die Beförderungsart. Öffentlichen Verkehrsmitteln ist dabei Vorrang gegenüber privaten Personenkraftwagen oder anderen Beförderungsmitteln zu gewähren. Die Beförderungsart muss für den Schüler zumutbar sein. Die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel ist nicht mehr zumutbar, wenn die Wegezeit in eine Richtung 60 Minuten überschreitet. **Auf Antrag kann zur Schülerbeförderung ein privates Kraftfahrzeug gegen Erstattung der notwendigen Aufwendungen gemäß Ziff. 2 eingesetzt werden, wenn öffentliche Beförderungsmittel nicht zur Verfügung stehen.**

2. Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten:

   a) bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die günstigsten Tarife;
   b) bei Benutzung eines als Verkehrsmittel bestimmten privaten Personenkraftwagens zusammen für die Hin- und Rückfahrt eines Schülers ein Betrag von 0,46 Euro je Entfernungskilometer, wenn und soweit die Fahrten zum Zwecke der Schülerbeförderung durchgeführt werden. Bei Mitnahme weiterer Schüler erhöht sich dieser Betrag für jeden Schüler um 0,05 Euro je Entfernungskilometer;
   c) bei Benutzung anderer als Verkehrsmittel bestimmter Kraftfahrzeuge 0,10 Euro je Entfernungskilometer.

3. Der Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg muss bis zum 31. Oktober jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Landkreis geltend gemacht werden.

4. Ein Anspruch auf Einsatz eines Schulbusses besteht nicht.

§ 3
Grenze der Beförderungspflicht

Soweit für den Weg zur Schule oder zurück eine Wegezeit von mehr als 2 Stunden erforderlich ist, ist eine Beförderung durch den Landkreis ausgeschlossen.

§ 4
Änderungen, Ausnahmen

Über Änderungen der jetzigen Organisation der Schülerbeförderung entscheidet der Kreisausschuss, über Ausnahmefälle der Landrat. Dabei wird sichergestellt, dass die beteiligten Schulen, Eltern und Gemeinden frühzeitig und ausreichend beteiligt werden.

§ 5
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 15. Dezember 2010 in Kraft. Die Satzung vom 22. Juli 1998 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Wittmund, den 14. Dezember 2010

Landkreis Wittmund
(L. S.) Der Landrat
Köring

Benutzungsordnung der Schulbücherei
Herbert-Jander-Schule und Carl-Gittermann-Realschule

1. Büchereiausweise

Ihr als Schülerin oder Schüler der Herbert-Jander-Schule und der Carl-Gittermann-Realschule bekommt kostenlos einen Büchereiausweis, der gültig ist, solange ihr Schülerin oder Schüler an einer der beiden Schulen seid. Am Ende der Schulzeit muss der Ausweis wieder abgegeben werden. Wenn ihr den Ausweis verliert und nicht zurückgeben könnt, müsst ihr 1 Euro Gebühr bezahlen.

2. Ausleihe

- ⓘ *Die Ausleihe ist kostenlos.*
- ⓘ *Jedes Buch kann für zwei Wochen ausgeliehen werden, Hörbücher eine Woche lang.*
- ⓘ *Ausgeliehene Bücher können zweimal jeweils um eine Woche verlängert werden, bei einer Nutzung für den Unterricht auch länger. Dann hätten wir gern eine Nachricht von euren Lehrkräften.*

3. Rückgabe

- ➔ *Wenn ihr Bücher und Hörbücher nicht pünktlich zurückbringt, bekommt ihr eine erste Erinnerung, die kostenlos ist.*
- ➔ *Wenn ihr noch eine zweite Erinnerung braucht, bezahlt ihr eine Gebühr von 50 Cent.*
- ➔ *Wenn ihr dann immer noch vergesslich seid und eine Mahnung benötigt, müsst ihr 1 Euro mitbringen.*
- ➔ *Sollte das Buch/Hörbuch dann weiterhin fehlen, werden eure Eltern informiert und ihr müsst den Neupreis des Buches/Hörbuches ersetzen.*

4. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten hängen im Informationskasten am Vertretungsplan aus. Wir versuchen, an jedem Tag der Woche die Bücherei in einer Pause oder während der Mittagspause zu öffnen.

Ich erkenne die Benutzungsordnung der Schulbücherei an:

Unterschrift der Schülerin/des Schülers: _____

Unterschrift der Erziehungsberechtigten: _____

_____

Ort, Datum

Carl-Gittermann-Realschule Esens

Liste benötigter Materialien für die fünften Klassen

-Hefte:

1 Din A 4 Heft liniert, ohne Rand (Nr. 25 oder 26)
2 Din A 4 Hefte, liniert, mit Rand (Nr. 27 oder 28)
2 Din A 4 Hefte, kariert, mit Rand

-Mappen:

12 **Papp**schnellhefter möglichst in verschiedenen Farben

BITTE BESCHRIFTEN SIE DIESE HEFTE UND MAPPEN **NICHT**!!! Wir erledigen das in der Schule in den einzelnen Fächern gemeinsam.

-Schreibblöcke:

1 Din A 4 Block, kariert, gelocht, mit Namen versehen
1 Din A 4 Block, blanco, gelocht, mit Namen versehen
1 Din A 4 Block, liniert, gelocht, mit Namen versehen

-1 breiter Ordner Din A 4 und 1 Satz Heftstreifen, mit Namen versehen

-Buchumschläge für die Schulbücher

-für die Federmappe:

Bleistift, Füller, Ersatzpatronen, Lineal, Radiergummi, Anspitzer, einige Buntstifte, 3 dünne Filzstifte (grün, blau, rot), Schere, Klebestift

-für den Kunstunterricht:

1 Qualitäts- Tuschkasten (12 Farben) (z.B. Pelikan, Lamy, etc.), mit Namen versehen
3 Borstenpinsel Nr. 2/3, 5/6 und 12/14, mit Namen versehen
1 Sammelmappe Din A 3, mit Namen versehen
1 Zeichenblock Din A 3 (100g/m²), mit Namen versehen
1 Wasserbecher (kein Glas!), einen Lappen

-für den Sportunterricht:

funktionelle Kleidungsstücke, die nur für den Sportunterricht mitgebracht werden und Turnschuhe mit heller bzw. nicht färbender Sohle

Brillenträger empfehlen wir eine Sportbrille

-Papiertaschentücher

Telefon: 04971 / 947720 Telefax: 04971 / 947729
info@rs.esens.de

Sie bringen bitte folgende Unterlagen mit:

- eine **Kopie** der Geburtsurkunde Ihres Kindes
- eine **Kopie** des **letzten** Schulzeugnisses Klasse 4
- den **ausgefüllten** und (von beiden Erziehungsberechtigten) **unterschriebenen** Schüleraufnahmebogen
- ggf. Bescheid über das alleinige Sorgerecht
- die **ausgefüllte** und **unterschriebene** Anmeldung zur entgeltlichen Ausleihe von Lernmitteln
- ggf. aktueller Leistungsbescheid oder Schulbescheinigungen o.ä. der Geschwister
- unterschriebene Kenntnisnahme der Schulordnung etc.
- unterschriebene Benutzerordnung der Schulbücherei (von dem Schüler und dem Erziehungsberechtigten)
- Einverständniserklärung Schul- und Lernbegleithund
- Impfausweis zum Nachweis des Masernschutzes
- außerdem können Sie bei der Anmeldung Wünsche äußern, mit welchen Schüler(innen) Ihr Kind in eine Klasse kommen möchte

Telefon: 04971 / 947720 Telefax: 04971 / 947729
info@rs.esens.de